

Zeitschrift: Appenzellisches Monatsblatt
Band: 6 (1830)
Heft: 1

Artikel: Berichtigungen zweier Relationen über die Revision des Landbuches in der letzten Nummer dieses Blattes
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-542158>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

549973

Berichtigungen

zweier Relationen über die Revision des Landbuches in der letzten Nummer dieses Blattes *).

Heiden. „Zufolge der zu seiner Zeit von E. E. Großen Rathe an sämtliche Gemeindegörden unsers Landes gestellten und mit Berücksichtigung der Volksstimmung zu entscheidenden Frage: Ob man in eine theilweise oder gänzliche Revision des Landbuches eintreten wolle, oder nicht, wurde von hier aus nach der, in der letzten Nummer dieses Blattes enthaltenen Mittheilung, über diese wichtige Angelegenheit nachstehendes, durch Mühescheue unreif gewordenes, Botum: „Das Volk dem Alten zugethan, und auch die Vorgesetzten wünschen, daß man nicht eintrete,“ an die hohe Landesobrigkeit anmaßend und unrichtig abgegeben, indem der Berichtserstatter sich erlaubte, über die Volksstimmung abzusprechen, die über diese Angelegenheit wenig oder gar nicht beachtet wurde. Daß es aber in unserer Gemeinde unter dem Volke, unter dem wir, ohne Ausnahme, alle Stimmbfähigen verstehen, einen nicht unbedeutenden Theil gibt, zu dem selbst noch Vorsteher gehören, der die Nothwendigkeit eines verbesserten Landbuches einsieht, und sich mit warmem Eifer für dieselbe ausspricht — beweist die große Unzufriedenheit über obige unbesonnene und entstellte Relation.“

Noch eine Stimme von Heiden. — „Die Stimmung unserer Gemeinde, für oder wider die Revision des Landbuches, wurde dem Gr. Rathe von unserm Stellvertreter irrig eingegeben. Demnach ist man der Ehre unserer Gemeinde schul-

*) Die Redaktion dieses Blattes ist um Aufnahme dieser „Berichtigungen“ angegangen worden. Sie hielt für Pflicht und der Sache angemessen, dem Gesuche zu entsprechen. Das Monatsblatt steht jedem Landsmanne, der mit seinem Namen für seine Eingabe steht, offen.

dig, dem vaterländischen Publikum folgende Erläuterungen mitzutheilen: 1) Ist nicht bekannt, daß von Seite der Vorsteherſchaft Erkundigung über die Stimmung des Volks eingezogen wurde. 2) Ist unlängbar, daß ein beträchtlicher Theil unserer Gemeinde die Mängel und Gebrechen unserer Geſetze fühlt, und ſonach wohlthätige Verbesserungen derselben ſehrlichſt wünſcht. 3) Ist ebenfalls unlängbar, daß auch die Vorsteherſchaft hierüber getheilte Meinung iſt. — Aus dieſen angeführten Gründen geht, wie wir glauben, klar genug hervor, daß man auch hierorts nicht mehr allgemein zeitgemäße Verbesserungen für gefährliche Neuerungen verſchreit.“

„Auch in Wolfhalden iſt man mit der löbl. Vorsteherſchaft nicht ganz zufrieden, weil der Primarius derselben über die Volksſtimmung in dortiger Gemeinde, die gleiche Angelegenheit betreffend, ſich ausſprach, ohne daß dieſelbe von den Vorſtehern vorher eingezogen wurde. Die Relation: „Unter dem Volk verſchiedenartige Anſichten,“ war freilich der ſicherſte Ausweg, ihre Nachläſſigkeit und Lauheit in dieſer wichtigen Sache nicht ganz bloß zu ſtellen, ohne E. E. Großen Rathe eine Unwahrheit zu hinterbringen, weil dieſes beinahe in allen Angelegenheiten das Reſultat jeder Gemeinde ſein würde, woraus aber nur eine Landesobrigkeit von auſerleſenen „diplomatiſch-inquiſitoriſchen Genie's“ klug werden könnte. Uebrigens ſind wir überzeugt, daß das Volk, wenn es mit dem einſtimmigen Wunſche der Herren Vorgeſetzten zu einer gänzlichen Reviſion des Landbuches bekannt gemacht, und von dieſen von der ſo dringenden Nothwendigkeit und Nützlichkeit derselben belehrt worden wäre, ſich grobentheils für dieſelbe ausſprechen würde.

Dank ſei der, von zu vielen Magiſtratsperſonen ſo ſehr verwünſchten Deffentlichkeit, welche gerade bei dieſem Anlaſſe wieder von jenen des Verraths an Rathſgeheimniſſen (?) beſchuldigt wurde — uns aber das berichtete, was jene, nach ihrer Pflicht, uns berichten ſollten.«

Anmerkung der Redaktion. Der Tadel über die Vorsteherſchaft letzterer Gemeinde dürfte, bei genauerer Betrachtung des in Frage liegenden Gegenstandes, als nicht ganz gerecht erfunden werden. Gewiß lag in den Worten des obrigkeitlichen Schlusses: „mit Berücksichtigung der in der Gemeinde herrschenden Stimmung,“ nicht der Sinn, eine Stimmensammlung vorzunehmen. Es ist nicht außer Acht zu lassen, daß es sich bloß darum handelte, zu berathen, ob und was für ein Antrag in Betreff einer Revision der Landesgesetze vor die nächste Landesgemeinde zu bringen sei, nicht aber um einen Entscheid über diese wichtige Sache selbst, der nicht auf solchem weitschweifigen, unsichern Wege statt finden kann. Einen Antrag aber zur Gesetzesverbesserung zu machen, steht jedem Landmanne zu, folglich gewiß auch der Obrigkeit, ohne daß sie deswegen einer besondern Erlaubniß von Seite des Volkes bedarf. Obiger Beisatz des Circulars an die Borgesezten sämtlicher Gemeinden konnte lediglich und einzig zum Zweck haben, die Stimmung des Landvolkes im Ganzen zu erfahren, um daraus auf den wahrscheinlichen Erfolg eines Antrages an der Landesgemeinde zu schließen. Solch' eine Unbekanntschaft mit der Volksstimmung sollte man denn aber doch keiner einzigen Vorsteherſchaft im Lande zutrauen müssen, daß sie in dieser Angelegenheit ohne einen zu diesem Zwecke besonders vorgenommenen Umgang keinen Bescheid wüßte. Machen ja unsere Rathsherrn auch einen Theil des Volkes aus und bilden keine abgeschlossene, vornehmere Kaste, die mit dem Volke keine Gemeinschaft hätte und bloß da wäre dasselbe zu regieren ohne ihm weiter etwas nachzufragen.

Anzeige Appenzellischer Schriften.

Abschieds-Predigt. Gehalten in Teufen, Kanton Appenzell, den 29. Nov. 1829. Von J. L. Moser, Vikar. Trogen. Gedruckt und im Verlag bei Meyer und Zuberbühler. S. 20 S.

Der letzte Vortrag eines Seelsorgers an die Gemeinde, für die er kürzere oder längere Zeit arbeitete, fesselt gewöhn-